

BE_ZIVILSTRAF HG 2018 127 vom 24. September 2020

BE Obergericht, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_HG_2018_127

FR: BE_ZIVILSTRAF HG 2018 127 du 24 septembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF HG 2018 127 del 24 settembre 2020

Regeste

Abtretungsklage, Aufgabendesign | Immaterialgüterrecht übrige

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte führt die E. _____ AG. Von Februar 2011 bis März 2016 war sie gestützt auf einen «Freelancer-Auftrag» für die Klägerin tätig, den diese mit der E. _____ AG abgeschlossen hatte. Während der Dauer des «Freelancer-Auftrags» entwickelte die Beklagte einen Badezimmer-Spiegelschrank (nachfolgend Spiegelschrank), den sie unter anderem als Design schützen liess. Die Hinterlegung erfolgte am 3. September 2015 auf ihren Namen als internationales Design (Nr. _____) mit Schutzwirkung für die Schweiz (nachfolgend: Schweizer Design) und für die EU (nachfolgend: EU Design). Ab Ende 2012 führten die Beklagte und Herr F. _____, einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der Klägerin, eine Liebesbeziehung. Die Beziehung endete Mitte Februar 2016, woraufhin die Klägerin auch den «Freelancer-Auftrag» mit der E. _____ AG fristlos kündigte. Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Recht am Design Nr. _____ ihr zusteht.

E. 2

Die Beklagte sei unter Strafandrohung von Art. 292 StGB für den Fall der Nichterfüllung zu verpflichten, den EU-Anteil der internationalen Designregistrierung Nr. _____ innert 10 Arbeitstagen auf die Klägerin zu übertragen und die Registrierung dieser Übertragung innert derselben Frist beim [recte: bei] der OMPI zu beantragen.

E. 3

Die Beklagte reichte am 8. März 2019 (Eingang beim Handelsgericht am 12. März 2019) ihre Klageantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren (pag. 52):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.